

2540 099

B
-
155

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

IV ZR 36/65

URTEIL

Verkündet am
16. März 1966
B r o e s k e
Justizangestellte

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Entschädigungsrechtsstreit

des Landes N o r d r h e i n - W e s t f a l e n ,
vortreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-
Westfalen, Düsseldorf,

Beklagten und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

Frau Hulda de K [REDACTED] , [REDACTED], W [REDACTED] Street,
D [REDACTED] B [REDACTED] S [REDACTED] Australien,

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]
[REDACTED] -.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 9. März 1966 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Raske, Johannsen, Wilden und Dr. Graf für Recht erkannt:

Die Revision des beklagten Landes gegen das Urteil des 11. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 25. November 1964 wird zurückgewiesen.

Die Entscheidung ergeht gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten der Revision trägt das beklagte Land.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die im Jahre 1894 in V[REDACTED] geborene jüdische Klägerin ist die Witwe des am 18. Januar 1946 in Sydney (Australien) verstorbenen Siegfried de K[REDACTED], der ebenfalls jüdischer Herkunft war und auch aus Deutschland stammte. Die Eheleute sind nationalsozialistischen Verfolgungsmaßnahmen ausgesetzt gewesen; sie wanderten mit ihren beiden Kindern im Jahre 1937 nach Australien aus.

Die Landesrentenbehörde hat der Klägerin durch den Bescheid vom 14. März 1962. unter Einstufung in die vergleichbare Beamtengruppe des mittleren Dienstes und unter Zubilligung eines Hundertsatzes von

- 3 -

100 eine Witwenrente in Höhe von monatlich 273,- DM zugesprochen. Bei der Festlegung des Hundertsatzes ging die Landesrentenbehörde davon aus, daß die Klägerin aus der Angestelltenversicherung eine Witwenrente in Höhe von 99,90 DM monatlich bezog. Im Januar 1963 teilte die Klägerin der Landesrentenbehörde mit, die Bundesversicherungsanstalt zahle ihr nunmehr eine monatliche Rente von umgerechnet rd. 108,- DM, und außerdem habe sie monatliche Zinserträge von umgerechnet rd. 117,- DM. Daraufhin änderte die Landesrentenbehörde durch den Änderungsbescheid vom 5. Februar 1963 den Hundertsatz auf 60, setzte die Rente jedoch nicht um 40 % niedriger fest, sondern bewilligte der Klägerin ab 1. April 1963 die sich aus den §§ 19 BEG und 21 a 1. DV-BEG ergebende Mindestrente in Höhe von 255,- DM.

Gegen diesen Änderungsbescheid hat die Klägerin Klage erhoben. Sie begehrt seine Aufhebung mit der Begründung, daß die Voraussetzungen für eine Abänderung der ursprünglich festgesetzten Rente deshalb nicht gegeben seien, weil zwischen der Ausgangsrente und der nunmehr festgesetzten Rente nicht der von dem Gesetz geforderte Unterschied von mindestens 10 v.H. bestehe (§ 21 BEG). Das Landgericht hat durch das Urteil vom 29. Januar 1964 den Änderungsbescheid vom 5. Februar 1963 aufgehoben. Es ist der Auffassung, daß bei der Prüfung der Frage, ob eine nach § 21 BEG zu beachtende Abweichung von 10 v.H. vorliege, der Rentenmindestbetrag berücksichtigt werden müsse. Eine andere Auslegung widerspreche Sinn und Zweck der Bestimmung, durch die

**JLaw – Gesetze und Urteile**Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

verhindert werden solle, daß wegen jeder geringfügigen Änderung eine Neufestsetzung der Rente stattfinden müsse.

Die Berufung des beklagten Landes blieb erfolglos. Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision verfolgt das beklagte Land seinen Antrag, die Klage abzuweisen, weiter.

Die Klägerin beantragt,
die Revision des beklagten Landes zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision des beklagten Landes ist unbegründet.

1. § 21 BEG bestimmt, unter welchen Voraussetzungen die einem Verfolgten gewährte Rente wegen Schadens am Leben neu festgesetzt werden kann. Das ist geboten, wenn sich die tatsächlichen Verhältnisse, die der Bemessung der Rente zugrundeliegen, nachträglich geändert haben. Nicht jede unwesentliche Änderung der Verhältnisse, sondern nur eine solche von einiger Bedeutung, soll dazu führen, daß die Rente neu festgesetzt wird. Diese Voraussetzung ist nach der Auffassung des Gesetzgebers dann gegeben, wenn die Verhältnisse sich derart geändert haben, daß die aufgrund der neuen Verhältnisse errechnete Rente einen um mindestens 10 v.H. geringeren Betrag ergibt als die bisher gewährte Rente.

Das beklagte Land ist der Ansicht, daß hier-
nach eine Rente gekürzt werden könne, wenn der
unter Berücksichtigung der veränderten Verhält-
nisse ungeachtet der Bestimmung des § 19 BEG
über den Rentenmindestbetrag errechnete Betrag
der Rente wenigstens 10 v.H. niedriger ist als
die festgesetzte und bisher gewährte Rente. Je-
doch soll diese höchstens bis zu dem in § 19 BEG
festgesetzten Mindestrentenbetrag gekürzt werden
können.

2. Die Auffassung des Berufungsgerichts, daß es für
die Zulässigkeit der Neufestsetzung der Rente da-
rauf ankomme, ob die nach der Neufestsetzung zu
zahlende Rente 10 v.H. unter der bisher gewährten
liegt, ist zutreffend. Das hat der erkennende Senat
in der Entscheidung vom 16. Juni 1965 -IV ZR 199/64-
(RzW 1965,449 Nr. 4) ausgeführt. An dieser Recht-
sprechung ist auch unter Würdigung der Ausführungen
der Revision festzuhalten. Es ist richtig, daß sich
aus dieser Anwendung des § 21 BEG im Einzelfall
Härten ergeben können. Diese Härten sind bei der
Durchführung des Grundsatzes der Pauschalierung, der
dem BEG zugrundeliegt, nicht zu vermeiden. Die
Pauschalierung dient der Rechtssicherheit und der
schnellen Durchführung der Entschädigungsverfahren.
Dieser Grundsatz muß daher auch dann zu Tragen kom-
men, wenn das Ergebnis im Einzelfall zu Unbillig-
keiten führt.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 97 ZPO
und 225 Abs. 1 BEG.

Ascher

Bundesrichter Raske ist zur Zeit
dienstunfähig und verhindert zu
unterschrieben.

Ascher

Johannsen

Wilden

Dr. Graf